

Förderung „LVR-Netzwerk Umwelt - Biologische Stationen im Rheinland“ des Landschaftsverbandes Rheinland

Förderrichtlinien

Stand 22.07.2013

Für die Verteilung der Fördermittel „LVR-Netzwerk Umwelt - Kooperation mit den Biologischen Stationen im Rheinland“ des LVR gelten folgende Kriterien:

1. Antragsteller muss eine Biologische Station im Sinne der Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW (FöBS) im Rheinland sein.
2. Gefördert werden nur Projekte, deren Ausstrahlung sich über einen örtlichen Wirkungskreis hinaus in die Region erstreckt.
3. Die Projekte müssen geeignet sein, die Verbundenheit des Landschaftsverbandes Rheinland mit der geförderten Biologischen Station und die Funktion und Stellung des LVR als regional wirksamem Kulturträger im Rheinland zu verdeutlichen.
4. Durch die Förderung sollen schwerpunktmäßig Projekte aus den Themenfeldern Kulturlandschaftspflege und barrierefreie Umweltbildung gestärkt werden. Kooperationsprojekte mit Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbands Rheinland und/oder Naturparks werden bei der Förderung besonders berücksichtigt.
5. Die Förderung muss ihrer Art und dem Fördergrund nach auf Einmaligkeit angelegt sein. Fortsetzungs- und Wiederholungsmaßnahmen sowie Betriebskosten werden nicht unterstützt.
6. Voraussetzung für die Förderung ist die Realisierung der beantragten Projekte im Bewilligungszeitraum. Können Projekte im Bewilligungszeitraum begründet nicht abgeschlossen werden, ist dies gegenüber dem Landschaftsverband bis zum 31. Oktober 2014 schriftlich zu begründen. Eine zeitliche Projektverlängerung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.
7. Ein Zwischenbericht ist bis zum 31.03.2014 zu erstellen. Eine Förderzusage über mehrere Jahre kann nicht gegeben werden.

Allgemeine Nebenbestimmung für Zuwendungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) sowie notwendige Erläuterungen.

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Es ist dringend darauf zu achten, dass die Zuwendungen innerhalb der beantragten Projektlaufzeit vollständig auszugeben sind.
- 1.3. Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.
- 1.4. In der Regel wird die Zuwendung nach Zugang des Bewilligungsbescheides beim Antragsteller ausgezahlt.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Die Zuwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland vermindern sich entsprechend, wenn

- sich die bisher veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck nach der Bewilligung ermäßigen.
- sich die Eigenmittel erhöhen.
- von anderen höhere Zuwendungen gezahlt oder neue Zuwendungen von Dritten gewährt werden.

3. Mitteilungspflicht des Empfängers

Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, unverzüglich dem Fachbereich Umwelt des LVR anzuzeigen, wenn

- eine Änderung nach Ziffer 2 eintritt.
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

4. Nachweis der Verwendung

- 4.1. Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Arbeiten beim LVR-Fachbereich Umwelt des LVR nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 4.2. Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die verausgabten Beträge in Tabellenform

(siehe Formblatt im Anhang) darzustellen. Belege sind in Kopie beizufügen. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, vor Ort durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Feststellungen die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Belege müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

- 4.4. Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 4.5. Die hier genannten Anforderungen gelten auch für ggf. vorzulegende Zwischennachweise.

5. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 5.1. Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 5.2. Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Empfänger Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- 5.3. Durch diese Bestimmung bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam wird oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

6. Erstattung gezahlter Zuwendungen

- 6.1. Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.
- 6.2. Wird der Bewilligungsbescheid aus Gründen der Ziffer 5.1 zurückgenommen, so ist die Zuwendung ab dem Tag des Geldeinganges mit drei von hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.
- 6.3. Wird der Bewilligungsbescheid aus Gründen der Ziffer 5.2 zurückgenommen, kann der Landschaftsverband Rheinland den Erstattungsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen geltend machen.
- 6.4. § 49 VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Aufträge und Bauvorhaben

Aufträge bzw. Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bzw. für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.